

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 284/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Ida R. [REDACTED],

[REDACTED] 45 th Road, J. [REDACTED], N.Y.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 26. November 1965 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Beru-
fungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil
mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe ge-
geben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zu-
gelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt über die ihr bereits zuge-
sprochene Entschädigung für einen Gesundheitsschaden
eine weitere wegen der bei ihr bestehenden psychischen
Störungen. Ihre darauf zielende Klage ist vom Berufungs-
gericht abgewiesen worden, da das Berufungsgericht fest-
gestellt hat, daß diese psychischen Störungen nicht auf
die Verfolgung der Klägerin zurückzuführen sind.

36

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Es bedarf insbesondere keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs darüber, ob, wie es die Klägerin annimmt, in der Übersendung bereits vorliegender Gutachten an einen vom Gericht bestellten Obergutachter ein wesentlicher Verfahrensverstoß liegt. Daß ein solcher Verfahrensverstoß nicht vorliegt, ist selbstverständlich. Aufgabe eines Obergutachters ist es gerade, sich mit bereits früher eingeholten oder dem Gericht vorgelegten Gutachten auseinanderzusetzen und zu diesen Stellung zu nehmen. Er kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn ihm die Akten mit den bereits vorliegenden Gutachten zugänglich gemacht werden.

Da die sofortige Beschwerde unbegründet ist, mußte sie mit der Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)